

## Bescheid

### I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2012, KOA 4.200/12-007, betreffend der fernmelderechtlichen Bewilligung „S VEIT GLAN (Bahnhof) Kanal 28“ für die **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien) wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, dahingehend berichtigt, dass die in Spruchpunkten 1) und 2) genannte Funkanlage bzw. Übertragungskapazität richtig **„ST VEIT (Bahnhof) Kanal 28“** lautet.

### II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Die in den Spruchpunkten 1) und 2) des Bescheides vom 06.12.2012, KOA 4.200/12-007, angeführte Übertragungskapazität und Funkanlage war entsprechend dem beigelegten Anlageblatt 01K200d1 mit **„ST VEIT (Bahnhof) Kanal 28“** und nicht mit „S VEIT GLAN (Bahnhof) Kanal 28“ zu bezeichnen.

Es handelt sich somit bei der Anführung der Übertragungskapazität und der Funkanlage im Spruch um einen Schreibfehler, der gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann. Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. Dezember 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, [office@ors.at](mailto:office@ors.at), **per E-Mail amtssigniert**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus